BIRGIT PAULS

DATENSCHUTZ – WER HAT DEN SCHWARZEN PETER?

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (2010/C 83/02)

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

2. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

3. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.